OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603278/5/Bi

Datum:
Linz, 14. November 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn T C D, vom 12. September 2019 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion OÖ vom 9. August 2019, VStV/919300951148/2019, wegen Übertretung des KFG 1967, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 5. November 2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern teilweise Folge gegeben, als das Straferkenntnis im Schuldspruch bestätigt, die Geldstrafe jedoch auf 40 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 8 Stunden herabgesetzt wird. Der Verfahrenskostenbeitrag der belangten Behörde bleibt bei 10 Euro.

II. Ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens entfällt.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, am 17. August 2019 zugestellten Straferkenntnis wurde über den Beschuldigten wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 103 Abs 1 Z 1 iVm 36 lit e, 57a Abs 5 und 134 Abs 1 KFG 1967 eine Geldstrafe von 80 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs 1 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag von 10 Euro auferlegt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er habe als Zulassungsbesitzer des Pkw x (A) nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand bzw die Ladung des genannten Fahrzeuges den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug sei am 19. April 2019 um 11.00 Uhr in L, verwendet worden, wobei festgestellt worden sei, dass am, Pkw keine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht gewesen sei. Die Gültigkeit der Plakette IYL 1110 mit der Lochung 7/18 sei abgelaufen gewesen.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 5. November 2019 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Bf durchgeführt. Die belangte Behörde war entschuldigt. Auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens VStV/91300775172/2019 habe er mit Strafverfügung vom 6. Mai 2019 Kenntnis darüber erhalten, dass sein Sohn nicht im Besitz einer aufrechten Fahrerlaubnis und die Begutachtungsplakette des genannten Kfz bereits abgelaufen gewesen sei. Das Fahrzeug habe sich laufend im Besitz seines Sohnes befunden, der 2014 aus der elterlichen Wohnung in die E übersiedelt sei. Er habe keine Kontrollmöglichkeit über das Fahrzeug gehabt und daher sei die Prüfung der Begutachtungsplakette nicht möglich gewesen. Hätte er als Zulassungsbesitzer Kenntnis von der abgelaufenen Plakette gehabt, hätte er darauf reagieren können. Kenntnis habe er erst durch das oben genannte Verwaltungsstrafverfahren mit Tatzeitpunkt 1. Mai 2019 erhalten und den sofortigen Verkauf und die Abmeldung des Fahrzeuges veranlasst.
Punkt 2 des Straferkenntnisses vom 24. Mai 2019, VStV/91300775172/2019, habe er nicht beeinsprucht und dieser sei in Rechtskraft erwachsen. Von der Übertretung vom 19. April 2019 habe er erstmals durch die Strafverfügung von 29. Mai 2019 (hinterlegt am 4. Juni 2019) Kenntnis erhalten. Er selbst habe das Fahrzeug am 19. April und am 1. Mai 2019 nicht verwendet.
Beantragt wird die Aufhebung des Straferkenntnisses und Verfahrenseinstellung.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, das Straferkenntnis der LPD OÖ vom 11. Juli 2019, VSTV/919300775172, samt Beschwerde dagegen und die KFZ-Zentralregister-Auskunft sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der der Bf gehört und die Ausführungen der belangten Behörde in der Begründung des Straferkenntnisses berücksichtigt wurden.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Der seit 27. August 2010 auf den Bf zugelassene und mit 19. Juni 2019 abgemeldete Pkw x wurde laut Anzeige von AI P P vom 28. Mai 2019 am 19. April 2019 um 11.00 Uhr in L, am Fahrbahnrand abgestellt vorgefunden. Dabei wurde festgestellt, dass am Pkw die Begutachtungsplakette x mit der Lochung 7/18 angebracht war, die somit abgelaufen war.

Die gegen den Bf als Zulassungsbesitzer des Pkw gerichtete Strafverfügung vom 29. Mai 2019 wurde vom Bf am 11. Juni 2019 beeinsprucht und bei seiner Einvernahme am 18. Juli 2019 erklärte der Bf, das Fahrzeug habe er selbst nie verwendet, sondern das sei ein Geschenk für seinen Sohn zur bestandenen Führerscheinprüfung gewesen – die dieser entgegen seines Wissens nie abgelegt habe. Er habe wegen des Wohnsitzwechsels des Sohnes keine Möglichkeit gehabt, die Plakette zur überprüfen. Das Fahrzeug sei bereits abgemeldet.

In der Verhandlung ergänzte der Bf seine Aussage insofern, als der Sohn 2014 ausgezogen sei und den Pkw alleine benützt habe. Er sei einmal in der Wohnung des Sohnes gewesen, dieser habe ihn allerdings öfter mit dem Pkw zu Hause besucht. Er habe weder geahnt, dass sein Sohn nie eine Führerscheinprüfung abgelegt und daher keine gültige Lenkberechtigung gehabt habe noch habe er eine Überprüfung der Gültigkeit der angebrachten Begutachtungsplakette für erforderlich gehalten. Er habe zwar nach der angeblich bestandenen Führerschein-prüfung den Führerschein des Sohnes sehen wollen, jedoch habe dieser gesagt, er müsse ihn erst bei der Polizei abholen; danach habe er zu fragen vergessen. Er habe seinem Sohn immer das Geld für die „Pickerlüberprüfung“ zum Geburtstag am 31. August gegeben, jedoch nie eine Rechnung dafür gesehen oder selbst bezahlt. Er wäre nie auf die Idee gekommen, dass sein Sohn die jährlich erforderliche technische Überprüfung des im Jahr 1994 erstzugelassenen Pkw nicht durchführen lassen würde – die Plakette mit der Lochung 7/18 deute ja doch auf die bisherige Vertrauenswürdigkeit des Sohnes hin.

Zur Möglichkeit, sich durch Kontrolle des auf ihn zugelassenen Pkw davon zu überzeugen, dass dieser den Vorschriften des KFG 1967 im Hinblick auf die Gültigkeit der angebrachten Begutachtungsplakette entspricht, erklärte der Bf in der Verhandlung, er sei schon mit seinem Sohn im Pkw mitgefahren, wenn dieser

ihn abgeholt habe, aber er habe nicht daran gedacht, dabei die Plakette zu kontrollieren, weil er gemeint habe, sich auf seinen Sohn verlassen zu können.

Beweiswürdigend ist vonseiten des Landesverwaltungsgerichtes OÖ zu bemerken, dass der Bf selbst bestätigt hat, manchmal mit seinem Sohn mitgefahren zu sein, aber auch dabei nicht daran gedacht zu haben, die Plakette zu überprüfen. Damit ist davon auszugehen, dass sicher die Gelegenheit für eine Kontrolle bestanden hat. Außerdem hätte er von seinem Sohn als dauerndem Besitzer des Pkw verlangen können, ihm vor Ablauf der Gültigkeit den Pkw „vorzuführen“, um sich entsprechend vergewissern zu können. Dass er das jemals getan hat, hat der Bf gar nicht behauptet.
Im Übrigen hat der Bf nicht bestritten, dass die Begutachtungsplakette am 16. April 2019 abgelaufen war.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 134 Abs 1 KFG 1967 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt.
Gemäß § 103 Abs 1 Z 1 KFG 1967 hat der Zulassungsbesitzer dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht.
Gemäß § 36 lit e KFG 1967 dürfen Kraftfahrzeuge und Anhänger außer Anhängern, die mit Motorfahrrädern gezogen werden, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 82, 83 und 104 Abs. 7 über die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen und von nicht zugelassenen Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn bei den der wiederkehrenden Begutachtung (§ 57a) unterliegenden zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen, soweit sie nicht unter § 57a Abs 1b fallen, eine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette (§ 57a Abs 5 und 6) am Fahrzeug angebracht ist.

Gemäß § 57a Abs 1 KFG hat der Zulassungsbesitzer eines Fahrzeuges – die dort vorgesehenen Ausnahmen treffen auf den Pkw des Bf nicht zu – dieses zu den im Abs 3 erster Satz festgesetzten Zeitpunkten von einer hiezu gemäß Abs 2 Ermächtigten wiederkehrend begutachten zu lassen, ob es den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit entspricht und, bei Kraftfahrzeugen, ob mit dem

Fahrzeug nicht übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden können.
Gemäß Abs 3 Z 3 dieser Bestimmung ist die wiederkehrende Begutachtung jeweils zum Jahrestag der ersten Zulassung, auch wenn diese im Ausland erfolgte, oder zum Jahrestag des von der Behörde festgelegten Zeitpunktes vorzunehmen: bei Kraftfahrzeugen der Klasse M1 drei Jahre nach der ersten Zulassung, zwei Jahre nach der ersten Begutachtung und ein Jahr nach der zweiten und nach jeder weiteren Begutachtung.
Die Begutachtung kann – ohne Wirkung für den Zeitpunkt der nächsten Begutachtung – bei den in Z 3 genannten Fahrzeugen auch in der Zeit vom Beginn des dem vorgesehenen Zeitpunkt vorausgehenden Kalendermonates bis zum Ablauf des vierten darauffolgenden Kalendermonates vorgenommen werden.
Gemäß Abs 5 dieser Bestimmung hat der Ermächtigte, wenn das gemäß Abs 1 vorgeführte Fahrzeug den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit entspricht und mit ihm nicht übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden können, und wenn das Fahrzeug mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg oder das historische Fahrzeug – soweit dies beurteilt werden konnte – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht, eine von der Behörde ausgegebene Begutachtungsplakette, auf der das Kennzeichen des Fahrzeuges dauernd gut lesbar und unverwischbar angeschrieben ist, dem Zulassungsbesitzer auszufolgen oder am Fahrzeug anzubringen; die Begutachtungsplakette ist eine öffentliche Urkunde. Die Begutachtungsplakette ist so am Fahrzeug anzubringen, dass das Ende der gemäß Abs 3 für die nächste wiederkehrende Begutachtung festgesetzten Frist außerhalb des Fahrzeuges stets leicht festgestellt werden kann. Die Ausfolgung oder Anbringung der Begutachtungsplakette ist in dem gemäß Abs 4 ausgestellten Gutachten zu vermerken. Der Ermächtigte hat diese Begutachtungsplakette auf Verlangen des Zulassungsbesitzers auch ohne Begutachtung in gleicher Weise auszufolgen oder an Fahrzeugen anzubringen, an denen keine oder nur eine unlesbar gewordene Begutachtungsplakette angebracht ist, wenn der Zulassungsbesitzer nachweist, dass für das Fahrzeug gemäß Abs 3 noch keine oder keine weitere wiederkehrende Begutachtung fällig geworden ist.

Der Pkw x wurde am 4. Juli 1994 erstzugelassen und am 27. August 2010 auf den Bf zugelassen. Damit war der Bf seit 2010 verpflichtet, jährlich für die rechtzeitige Begutachtung und Anbringung einer gültigen Begutachtungsplakette zu sorgen.
Diese Verpflichtung erschöpft sich nicht im Bezahlen der Rechnung über die wiederkehrende Begutachtung sondern umfasst auch die Gewährleistung, dass das auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendete Kraftfahrzeug eine gültige Begutachtungsplakette aufweist, die dessen Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie dessen Umwelttauglichkeit bestätigt. Der Zulassungsbesitzer hat aber auch unter allen Umständen dafür zu sorgen, dass ein Kraftfahrzeug, das nicht verkehrs- und betriebssicher und umwelttauglich ist und keine gültige

Begutachtungsplakette aufweist, nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendet wird.

Das Abstellen (Halten oder Parken) am Fahrbahnrand der E, die eine Straße mit öffentlichem Verkehr gemäß § 1 Abs 1 StVO 1960 iVm § 1 Abs 1 KFG 1967 („Dieses Bundesgesetz gilt für Straßen mit öffentlichem Verkehr. Als solche gelten Straßen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können.“) darstellt, gilt als Verwendung.

Damit hätte der Bf sich als Zulassungsbesitzer auch vergewissern müssen, dass nach dem Ungültigwerden der ihm hinsichtlich Gültigkeitsablauf bekannten Begutachtungsplakette mit der Lochung 7/18 keine Verwendung des Pkw auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr durch welche Person auch immer stattfindet und er hätte dies unter allen Umständen zu unterbinden gehabt. Dass der Pkw (ausschließlich) seinem Sohn an einem anderen Wohnsitz zur Verfügung stand, befreit ihn nicht von dieser Verpflichtung.

Der Bf hat damit den ihm zur Last gelegten Tatbestand zweifellos erfüllt und da ihm die Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens im Sinne des § 5 Abs 1 VStG nicht gelungen ist, sein Verhalten ohne jeden Zweifel als Verwaltungsübertretung zu verantworten, wobei jedenfalls fahrlässige Begehung anzunehmen ist.

Der Bf hat argumentiert, da sein Sohn in der E wohne und keine Garage zur Verfügung habe, habe er seit dem Ablauf der Gültigkeit der bestehenden Begutachtungsplakette 7/18 bis zur am 19. Juni 2019 erfolgten Abmeldung des Pkw durch ihn den Pkw durchgehend auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr verwendet, weshalb von einem Dauerdelikt auszugehen sei. Da der Tatvorwurf bezogen auf den Tatzeitpunkt 1. Mai 2019 bereits in Rechtskraft erwachsen sei, könne er nicht mehr für dieselbe Tat mit Tatzeitpunkt 16. April 2019 bzw im Fall des Auftauchens weiterer derartiger Übertretungen für jeden Tag einzeln bestraft werden.

Nach der Rechtsprechung des VwGH (vgl E 16.10.2018, Ra 2018/02/0296) ist die gemäß § 103 Abs 1 KFG dem Zulassungsbesitzer aufgetragene Sorge für den Zustand seines Fahrzeuges grundsätzlich als Dauerdelikt zu werten (vgl E 30.6.1982, 81/03/0097; 26.4.1989, 88/03/0096). Kein Dauerdelikt lag dem Fall VwGH vom 22.11.2016, Ra 2016/02/0045, zu Grunde, weil dort ein mehrfaches "Verwenden" des ohne entsprechende Begutachtungsplakette ausgestatteten Kfz Gegenstand war: „Bei mehrfachem Verwenden eines Kraftfahrzeuges ohne dem Gesetz entsprechende Begutachtungsplakette an verschiedenen Tagen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes handelt es sich nicht um ein Dauerdelikt; dies schon deshalb, weil es sich dabei nicht um die Unterlassung der Beseitigung eines rechtswidrigen Zustandes handelt (vgl E 18.10.1989, 89/02/0073). Auch ein fortgesetztes Delikt liegt nicht vor, weil für die Annahme eines solchen die

Annahme eines einheitlichen Vorsatzes und eines zeitlichen und örtlichen Zusammenhanges erforderlich wäre (vgl E 26.4.1973, 601, 602/72). Das Abstellen eines Kraftfahrzeuges auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr mit abgelaufener Begutachtungsplakette an unterschiedlichen Tagen an verschiedenen Orten bedarf jedenfalls jeweils eines eigenen Willensentschlusses, sodass die Annahme eines fortgesetzten Deliktes nicht in Betracht kommt."

Die Übertretung vom 16. April 2019 (Abstellen des Pkw in der E in Linz) war in keinem örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Delikt von 1. Mai 2019 (Lenken des Pkw in der Garbisonstraße in Linz) zu sehen. Außerdem ist beim Bf sicher nicht von (gesamt-)vorsätzlichem Handeln auszugehen. Die ggst Übertretung ist daher als eigenständiges Delikt zu sehen.

Zur Strafbemessung ist zu sagen, dass der Strafrahmen des § 134 Abs 1 KFG 1967 bis 5000 Euro Geldstrafe, im Fall der Uneinbringlichkeit bis sechs Wochen Ersatzfreiheitsstrafe reicht.

Die belangte Behörde hat in der Begründung des Straferkenntnisses ausgeführt, dass „das Vorliegen einschlägiger verwaltungsstrafrechtlicher Vormerkungen erschwerend zu werten" sei und mildernde Umstände nicht vorlägen. Die finanziellen Verhältnisse des Bf – er hat im Einspruch ein Einkommen von 2200 Euro netto monatlich und das Fehlen von Vermögen und Sorgepflichten angegeben – seien berücksichtigt worden.

Die belangte Behörde hat mit dem erstinstanzlichen Verfahrensakt zudem eine Liste von Verwaltungsvormerkungen des Bf übermittelt, in der noch nicht getilgte Übertretungen ab 24.2.2016 angeführt sind.

Der Bf hat in der Verhandlung betont, er habe bei der belangten Behörde Einsicht in diese Vormerkungsliste nehmen wollen, die ihm aber verwehrt worden sei.
Die Liste enthält insgesamt sieben Delikte, darunter vier nach §§ 103 Abs 1 Z 1 iVm 36 lit e und 57a Abs 5 KFG, aber nichts zur Rechtskraft dieser Vormerkungen.
Zu bemerken ist, dass die zeitlich letzte Vormerkung auf der Liste betreffend das Delikt gemäß § 103 Abs 1 Z 3 lit a KFG zu VStV/919300775172/2019 nicht rechtkräftig ist – das Beschwerdeverfahren wegen Übertretung gemäß § 103 Abs 1 Z 3 lit a KFG ist beim LVwG OÖ anhängig.
Der Tatzeitpunkt des Deliktes wegen §§ 103 Abs 1 Z 1 iVm 36 lit e und 57a Abs 5 KFG zu VStV/919300775172/2019, nämlich 1. Mai 2019, liegt nach dem 16. April 2019, dh diese Vormerkung ist nicht als straferschwerender Umstand zu werten.
Der Bf konnte zu den übrigen „einschlägigen" Vormerkungen – 2 aus dem Jahr 2016 und eine aus dem Jahr 2017 – nichts sagen, weil er wegen der verwehrten Einsichtnahme bei der belangten Behörde deren Zusammenhang nicht kannte – Anhaltspunkte dafür enthält die Liste nicht, sodass diesbezüglich auch für das LVwG OÖ keine Nachvollziehbarkeit besteht.

Damit ist diese Liste im Hinblick auf die Brauchbarkeit für die Überlegungen zur Strafbemessung zumindest mit Zweifel behaftet. Da die Vertreterin der belangten Behörde sich für die Verhandlung entschuldigt hat, konnte eine Klärung diesbezüglich nicht erfolgen.

Auffallend ist, dass über den Bf mit Straferkenntnis der belangten Behörde zu VStV/919300775172/2019 – Punkt 2 wurde nicht in Beschwerde gezogen – für das gleiche Delikt (Tatzeit 1. Mai 2019) eine Geldstrafe von 40 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 8 Stunden verhängt wurde, wobei die Begründung keine Ausführungen zu strafmildernden oder straferschwerenden Überlegungen enthält.

Damit war im ggst (früheren gegenüber dem vom 1.5.2019) Fall die Strafe herabzusetzen, vor allem auch weil der Bf inzwischen die Konsequenzen gezogen und den Pkw abgemeldet hat, sodass eine Wiederholung auszuschließen ist. Die nunmehr verhängte Strafe liegt im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens und entspricht den Kriterien des § 19 VStG.
Die Voraussetzungen für den Ausspruch einer Ermahnung gemäß § 45 Abs 1 Z 4 und letzter Satz VStG lagen mangels geringen Verschuldens nicht vor. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist im Verhältnis zur Geldstrafe angemessen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden, wobei der Pauschalbetrag von 10 Euro als Beitrag zu den Verfahrenskosten der belangten Behörde aufrecht bleibt.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG entfällt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger